

So ist bei Aussagen von Kindern unbedingt zu beachten, inwieweit sie die erforderliche geistige Reife besitzen, um den konkreten Gegenstand ihrer Aussage konkret widerzuspiegeln. Ähnlich verhält es sich bei Personen, die auf Grund erheblicher Schädigungen oder des Ausfalls einzelner Sinnesorgane (Blinde, Taubstumme) nur auf der Grundlage einer geringeren Menge von Empfindungen, zu ideellen Abbildern gelangen, die demzufolge unvollständig oder falsch sein können. Die Zeugnisfähigkeit dieser Personen ist zwar im Umfang beschränkt, jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Im konkreten Strafverfahren sind diejenigen Personen als Zeugen ausgeschlossen, die im gleichen Prozeß als Richter, Schöffe, Staatsanwalt, Protokollführer, Verteidiger, gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Vertreter des Kollektivs, Sachverständiger, Beistand, Dolmetscher fungieren. Bei den im Verfahren amtierenden Gerichtsmitgliedern, beim Protokollführer und bei Sachverständigen bestünde die Gefahr der Befangenheit, wenn sie außerdem noch als Zeugen auftreten würden. Darüber hinaus könnten diese Prozeßbeteiligten ihre ursprüngliche Funktion zeitweilig nicht wahrnehmen, wodurch diese Funktion beeinträchtigt würde.

Ein Funktionswechsel ist notwendig, wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß der nominierte Kollektiv-Vertreter oder der vom Gericht zugelassene gesellschaftliche Ankläger bzw. gesellschaftliche Verteidiger selbst Aussagen machen kann, die sich z. B. auf die Art und Weise der Begehung der Straftat erstrecken und zur Erkenntnisgewinnung unbedingt benötigt werden. In diesen Fällen muß die Aussage als Zeugenaussage protokolliert und ein anderer Kollektivvertreter oder gesellschaftlicher Ankläger bzw. gesellschaftlicher Verteidiger nominiert werden, da auch in diesem Falle das Verbot der Doppelfunktion innerhalb des Verfahrens gilt.

Auch ein Beschuldigter bzw. Angeklagter darf in dem gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren nicht als Zeuge vernommen werden. Andernfalls würde die Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege ganz oder teilweise auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten übergehen. Er

wäre in diesem Falle gegen seinen Willen zu Aussagen gezwungen, die ihn selbst belasten, weil er als Zeuge zur Wahrheit verpflichtet ist.

Das Verbot der Vernehmung als Zeuge entfällt, wenn das Verfahren gegen ihn als ehemaligen Beschuldigten endgültig abgeschlossen wurde.

*Bei der Zeugenaussage handelt es sich um eine in der Regel mündlich gegenüber dem Angehörigen eines Untersuchungsorgans, dem Staatsanwalt und dem Gericht getätigte Aussage in einem nicht gegen die aussagende Person durchgeführten Strafverfahren, in welcher sich diese Person über (eine oder mehrere) zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsachen äußert.* Die Zeugenaussage ist ihrem Wesen nach ein subjektives Abbild eines objektiven Ereignisses oder seiner Elemente, Umstände und Ergebnisse. In der Zeugenaussage äußert sich der Zeuge über seine Wahrnehmungen. Dabei liegt immer eine bestimmte Stufe rationaler Verarbeitung der unmittelbaren Empfindungen und Wahrnehmungen des Zeugen bei dem Ereignis vor, weil die Zeugenaussage begrifflich gefaßt und sprachlich formuliert wird und so mindestens einen Abstraktionsprozeß durchläuft, in dem das objektive Ereignis subjektiv gebrochen wird.

In diese rationale Verarbeitung der unmittelbaren Empfindungen und Wahrnehmungen zu einem subjektiven Abbild fließen oft Wertungen mit ein, die dem Zeugen nicht immer bewußt sein müssen. So bilden sich im Prozeß der Entstehung der Zeugenaussage eine Reihe subjektiver Modifizierungen des objektiven Geschehens heraus, die bei der Würdigung von Zeugenaussagen unbedingt zu beachten sind.

Wir können deshalb vom Standpunkt der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie die Zeugenaussage zunächst als *eine empirisch gewonnene Erkenntnis bezeichnen, die eine von der Erkenntnis unabhängige Handlung, deren Elemente, Umstände und Ergebnisse* zum Gegenstand hat.

Die Besonderheit der Zeugenaussage besteht darin, daß diese Erkenntnis mündlich als Aussage gegenüber einem Angehörigen der Organe der sozialistischen Strafrechts-